



## Gebührensatzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert vom 01.03.2026

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV NRW S. 618), sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch das Kommunalabgaben-Änderungsgesetz (KAG-ÄG NRW) vom 05.03.2024 (GV. NRW. 2024 Nr. 7 S. 155), hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 28.10.2025 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert beschlossen:

### § 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Einschulung und endet mit der Ausschulung.
- (2) Maßgebend für die Höhe der Gebühren sind die vereinbarten Unterrichtszeiten bzw. Leistungen und das Alter der Nutzer.
- (3)
  - a) Das Unterrichtsangebot richtet sich vorrangig an Kinder und Jugendliche sowie Schülerinnen und Schüler, Studierende und Auszubildende bis 27 Jahre.
  - b) Für Erwachsene wird ein 20%iger Zuschlag auf die angegebenen Beträge erhoben. Ausgenommen sind Erwachsene, die das Angebot im Rahmen einer beruflichen Ausbildung / Weiterbildung nutzen.
- (4) Anstelle des Präsenzunterrichts darf die Musik&Kunstschule Velbert in Ausnahmen auch Onlineunterricht anbieten und durchführen. Dieser Unterricht gilt nicht als Unterrichtsausfall und bleibt hinsichtlich der Berechnung von Gebührenrückerstattungen für Unterrichtsausfälle unberücksichtigt. Der Unterricht kann online auch zeitlich aufgeteilt werden.

Im Rahmen der technischen und organisatorischen Möglichkeiten und mit dem Einverständnis der Vertragspartner kann nach Entscheidung der Schulleitung Onlineunterricht für Schülerinnen und Schüler für einen zeitlich befristeten Zeitraum (z.B. Auslandsaufenthalt) angeboten werden.

Die Teilnahme am Onlineunterricht erfolgt auf freiwilliger Basis und bei Schülerinnen und Schüler unter 18 Jahren mit dem Einverständnis des gesetzlichen Vormundes. Wird der Onlineunterricht nicht in Anspruch genommen, erfolgt eine Entgeltrückerstattung der Unterrichtsgebühren im vereinbarten Rahmen (s. § 1 Abs. 5 und § 7).

- (5)
  - a) Regelunterricht

Für den unbefristeten Regelunterricht (s. § 2) werden jährlich 35 Unterrichtstermine zugrunde gelegt und zu einem Jahresentgelt addiert. Diese Jahresgebühr ist in monatlich gleichen Raten zum 15. jedes Monats für den laufenden Monat zu zahlen. Die Höhe dieser Gebühren wird bei Unterrichtsbeginn durch einen Gebührenfeststellungsbescheid festgesetzt. Dieser Bescheid behält seine Gültigkeit, bis er durch einen Änderungsbescheid aufgehoben wird. Erfolgt die Unterrichtsaufnahme später als zu Monatsbeginn, so wird der erste Monatsbetrag anteilig gekürzt.

Einmal pro Schuljahr können in einer Projektwoche alternative Unterrichtsformen anstelle des Regelunterrichts treten (z.B. Festivalwoche, Velberter Löwe, Feedbackgespräche etc.).



## b) Kooperationsangebote

Der Unterricht im Rahmen von Kooperationen mit allgemeinbildenden Schulen, Kitas, Familienzentren und Seniorenheimen (s. § 3) unterliegt zusätzlichen, besonderen Bestimmungen zum Entgelt, Unterrichtszeit und Kündigungsfristen.

## c) Kurse und Projekte

Für die Teilnahme an befristeten Unterrichtsangeboten (Projekte, Workshops oder Kurse, Kooperationen mit gemeinnützigen oder städtischen Einrichtungen) oder für unbefristete Kombinationsmodelle (s. § 4) können besondere Entgelte erhoben werden.

## d) Besondere Instrumente

Instrumente in besonderen Stimmlagen (z.B. Tenorblockflöte) oder zusätzlich zur Instrumentengruppe gehörende Instrumente (z.B. Klavier / Synthesizer), die i.d.R. zusätzlich zum Hauptinstrument erlernt werden, können zeitlich begrenzt gebührenfrei zur Nutzung (bspw. Besetzung von außergewöhnlichen Stimmlagen in Orchestern und Ensembles, Teilnahme an Wettbewerben etc.) entliehen werden, wenn die Instrumente über die von der Musik&Kunstschule Velbert angegebenen Versicherung versichert werden. § 5 a) bleibt von dieser möglichen Regelung unberührt.

(6) Nicht frist- und satzungsgemäßes Ausscheiden, Fernbleiben und Ausschluss vom Unterricht entbinden nicht von der Zahlungspflicht bis zum Termin der Ausschulung.

(7) Der Unterricht in Ergänzungsfächern (siehe § 3 Absatz 1 der Satzung der Musik&Kunstschule) ist in der Regel kostenlos, sofern parallel dazu Unterricht in der Hauptstufe in Anspruch genommen wird. Ein Rechtsanspruch auf ein Angebot besteht nicht.

(8) In zu begründenden Ausnahmen kann die Schulleitung eine Aussetzung von Entgelten verfügen.

(9) Sämtliche Gebühren und Entgelte nach dieser Satzung sind bargeldlos durch Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zu entrichten.

## § 2 Regelunterricht (unbefristet)

(1) Die jährlichen Gebühren sind umsatzsteuerbefreit nach §4 Nr. 20/21 Umsatzsteuergesetz und betragen im Einzelnen:

### Einzelunterricht

45 Minuten	1.152,00 € (monatlich 96,00 €)
30 Minuten	768,00 € (monatlich 64,00 €)
15 Minuten (nur additiv)	384,00 € (monatlich 32,00 €)

### für Erwachsene

45 Minuten	1.380,00 € (monatlich 115,00 €)
30 Minuten	924,00 € (monatlich 77,00 €)
15 Minuten (nur additiv)	456,00 € (monatlich 38,00 €)
30 Minuten 14-tägig	462,00 € (monatlich 38,50 €)
60 Minuten 14-tägig	924,00 € (monatlich 77,00 €)

### Kombi-Modelle

Gruppen- und Einzelunterricht für 2 Schülerinnen/Schüler (die Schülerinnen und Schüler erhalten je 1/3 Einzelunterricht und zusammen 1/3 Gruppenunterricht)

#### Modell 60 (20/20/20)

(Gesamtzeit pro Schülerin/Schüler 40 Minuten) 852,00 € (monatlich 71,00 €)



Modell 90 (30/30/30)  
(Gesamtzeit pro Schülerin/Schüler 60 Minuten) 1.188,00 € (monatlich 99,00 €)

## für Erwachsene

Gruppen- und Einzelunterricht für 2 Schülerinnen/Schüler (die Schülerinnen und Schüler erhalten je 1/3 Einzelunterricht und zusammen 1/3 Gruppenunterricht)

Modell 60 (20/20/20)  
(Gesamtzeit pro Schülerin/Schüler 40 Minuten) 1.020,00 € (monatlich 85,00 €)

Modell 90 (30/30/30)  
(Gesamtzeit pro Schülerin/Schüler 60 Minuten) 1.428,00 € (monatlich 119,00 €)

## **Gruppenunterricht**

2 Schülerinnen/Schüler 45 Minuten 576,00 € (monatlich 48,00 €)

3 bis 4 Schülerinnen/Schüler 45 Minuten 378,00 € (monatlich 31,50 €)

5 bis 7 Schülerinnen/Schüler 45 Minuten 312,00 € (monatlich 26,00 €)

## für Erwachsene

2 Schülerinnen/Schüler 45 Minuten 690,00 € (monatlich 57,50 €)

3 bis 4 Schülerinnen/Schüler 45 Minuten 453,60 € (monatlich 37,80 €)

5 bis 7 Schülerinnen/Schüler 45 Minuten 374,40 € (monatlich 31,20 €)

## **Klassenunterricht**

Musikwachtel 45 Minuten 276,00 € (monatlich 23,00 €)

Musikalische Früherziehung 60 Minuten 276,00 € (monatlich 23,00 €)

## **Klassenunterricht (Tanz, Theater, Film, Kunst) 45 bis 75 Minuten**

8 bis 14 Schülerinnen/Schüler 300,00 € (monatlich 25,00 €)

15 bis 25 Schülerinnen/Schüler 150,00 € (monatlich 12,50 €)

## für Erwachsene

8 bis 14 Schülerinnen/Schüler 360,00 € (monatlich 30,00 €)

15 bis 25 Schülerinnen/Schüler 180,00 € (monatlich 15,00 €)

## **Klassenunterricht (Tanz, Theater, Film, Kunst) 80 bis 120 Minuten**

8 bis 14 Schülerinnen/Schüler 360,00 € (monatlich 30,00 €)

15 bis 25 Schülerinnen/Schüler 180,00 € (monatlich 15,00 €)

## für Erwachsene

8 bis 14 Schülerinnen/Schüler 432,00 € (monatlich 36,00 €)

15 bis 25 Schülerinnen/Schüler 216,00 € (monatlich 18,00 €)

## **Chor / Big Band / Orchester / Ensembles**

Die Teilnahme in Verbindung mit dem Hauptunterricht ist kostenfrei (vgl. § 1 Absatz 7).

Gebühren ohne Hauptunterricht:

80 bis 120 Minuten 144,00 € (monatlich 12,00 €)

für Erwachsene 180,00 € (monatlich 15,00 €)



## § 3 Kooperationsangebote

(1) In Zusammenarbeit mit allgemeinbildenden Schulen, Kindertagesstätten, Familienzentren und Seniorenheimen werden gesondert Entgelte für Kooperationsangebote bestimmt. Sie sind diesbezüglich zu unterscheiden von dem Regelunterricht, der in den Räumlichkeiten der öffentlichen Schulen stattfindet. Davon bleiben sonstige Regelungen der Satzung unberührt.

(2) Die Kooperationsbedingungen werden durch einen Kooperationsvertrag zwischen der Leitung der Kooperationspartner (wie der allgemeinbildenden Schulen, Kindertagesstätten, den Familienzentren oder Seniorenheimen) und der Musik&Kunstschulleitung schriftlich vereinbart. Kooperationen können auch entgeltfrei angeboten werden.

(3) Kooperationsangebote mit allgemeinbildenden Schulen, Kindertagesstätten, Familienzentren oder Seniorenheimen sind in der Regel auf ein oder zwei Jahre befristet und werden auf das/die Schuljahr/e bezogen. Eine Kündigung ist während der Laufzeit nicht möglich, der Vertrag endet automatisch mit dem Projektende.

(4) Die Kooperationsangebote an allgemeinbildenden Schulen, Kindertagesstätten, Familienzentren oder Seniorenheimen erfolgen nur konform zum internen Unterricht der Einrichtung. Von der Einrichtungsleitung bestimmter Ausfall (z.B. Schulfrei, Hitzefrei, Brückentage, Ausflüge, schulfreie Konferenztage etc.) wird nicht erstattet.

Gruppenunterricht 45 Minuten im 2. Schuljahr Instrument

(5) Die jährlichen Gebühren betragen im Einzelnen.

### JeKi / Schulkooperationen

Der JeKi Unterricht startet im Schuljahr nach einer Einfindungsphase (1 bis 2 Wochen nach den Sommerferien) und endet mit den Sommerferien. Aufgrund der Befristung werden die JeKi-Gebühren auf 11 Monate verteilt.

Gruppenunterricht 45 Minuten im 2. Schuljahr Instrument	341,00 € (11x monatlich 31,00 €)
Gruppenunterricht Instrument im 3. und 4. Schuljahr	418,00 € (11x monatlich 38,00 €)
JeKi-Instrumentenkarussell im 2. Schuljahr	273,00 € (4x monatlich 14,00 € + 7x monatlich 31,00 €)

### JeKits (gefördertes Projekt)

Klassenunterricht 45 Minuten

1. Unterrichtsjahr Instrument entgeltfrei

1. Unterrichtsjahr Tanz entgeltfrei

1. Unterrichtsjahr Singen entgeltfrei

Gruppenunterricht 45 Minuten im 2. Schuljahr Instrument 341,00 € (11x monatlich 31,00 €)

Gruppenunterricht Instrument im 3. und 4. Schuljahr 418,00 € (11x monatlich 38,00 €)

Ensembleunterricht 90 Minuten

2. - 4. Unterrichtsjahr Tanz 132,00 € (11x monatlich 12,00 €)

2. - 4. Unterrichtsjahr Singen entgeltfrei

Die Instrumentenausleihe ist bei der Teilnahme am JeKits-Programm kostenfrei. Die Instrumente werden zentral ausgeliehen. Nach der Anmeldung werden die Eltern benachrichtigt und holen die Instrumente für ihre Kinder zu den angebotenen Zeiten bei der Musik&Kunstschule ab. Mit Beendigung der Teilnahme am Programm werden die



Instrumente zurückgegeben. Wird die Rückgabefrist nicht eingehalten, wird nach dem folgenden 31.08. monatlich ein Säumniszuschlag von 10,- € erhoben.

## Kunstklassen

Gruppenunterricht 90 Minuten pro Unterrichtsjahr	132,00 € (monatlich 11,00 €)
Materialien	30,00 € (monatlich 2,50 €)

## Singklassen / Schulchöre

Der Unterricht ist für die Singklassen und Schulchöre entgeltfrei, dennoch besteht eine Anmeldeverpflichtung.

## Kooperation mit Bildungseinrichtungen (wie Kindertagesstätten, Schulen)

Gruppenunterricht 45 Minuten pro Unterrichtsjahr	1.740,00 € (monatlich 145,00 €)
Gruppenunterricht 90 Minuten pro Unterrichtsjahr	3.480,00 € (monatlich 290,00 €)

## § 4 Kurse und Projekte

Für befristete Unterrichtsangebote werden die Kosten spezifisch erstellt. Alle Projekte, Kurs- und Workshop Angebote sind von Ermäßigungen ausgenommen. Wird die von der Musikschulleitung festgelegte Mindestanzahl an Teilnehmenden an Projekten, Kursen und Workshops nicht erreicht, behält sich die Musikschule vor, die Veranstaltungen nicht durchzuführen und bereits gezahlte Gebühren zurückzuzahlen. Die Gebühren (s. auch §1 Abs. 5c) für Projekte werden in der Regel als einmalige Zahlung fällig.

## § 5 Ausleihe

- Für die Dauer der Ausleihe von Instrumenten oder Zubehör übernimmt die Nutzerin oder der Nutzer die Haftung durch Abschluss einer Versicherung über den Förderverein der Musik&Kunstschule.
- Leihinstrumente sollen eine Einstiegshilfe sein und möglichst allen Nutzerinnen und Nutzern als Angebot zur Verfügung stehen. Die Dauer der Ausleihe wird deshalb unabhängig von einem Wechsel des Instruments gezählt und in der Gebühr gestaffelt.
- Die Ausleihgebühr richtet sich neben der Dauer der Ausleihe auch nach dem Anschaffungswert des Instruments.

Dauer der Ausleihe	im 1. Jahr	im 2. Jahr	im 3. Jahr
Anschaffungswert bis 500 €	96,00 €	126,00 €	158,00 €
Anschaffungswert ab 501 bis 1.000 €	144,00 €	180,00 €	240,00 €
Anschaffungswert über 1.000 €	204,00 €	252,00 €	300,00 €

Die Ausleihgebühr ist in monatlich gleichen Raten zum 15. jedes Monates für den laufenden Monat zu zahlen. Im Monat des Beginns sowie der Beendigung der Ausleihe wird die Gebühr tageweise berechnet.



## § 6 Ermäßigungen

### (1) Ausbildungshilfe / Förderung

Für Schülerinnen und Schüler der Musik&Kunstschule bestehen Fördermöglichkeiten bei besonderer Motivation und Hingabe.

Die Einschätzung von Schülerinnen und Schüler hinsichtlich der Begabtenförderung oder studienvorbereitenden Ausbildung und eine entsprechende Unterstützung (z.B. durch zusätzlichen Unterricht) werden durch die Schulleitung und einer Kommission aus Fachkräften in einer einmal jährlich stattfindenden Prüfung vorgenommen.

Die Förderung ist auf ein Schuljahr begrenzt. Die Ergebnisse werden für alle teilnehmenden Schülerinnen und Schüler schriftlich in einem Entwicklungsplan festgehalten. Ein Rechtsanspruch auf Förderung und Ermäßigung ist ausgeschlossen.

Die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler verpflichten sich gleichzeitig, regelmäßig in einem Musikschulorchester oder -ensemble mitzuwirken sowie an öffentlichen Veranstaltung mit allen geförderten Schülerinnen und Schülern teilzunehmen und somit die Musikschule bei ihren öffentlichen Auftritten zu unterstützen.

Weitere Ermäßigungsmöglichkeiten nach Absatz 3 oder 4 werden hiervon nicht berührt.

### (2) Geschwisterermäßigung (s. § 1 Abs. 3 Buchstabe a)

Nehmen mehrere Teilnehmende einer Familie im Sinne von § 1 Abs. 3 Buchstabe a am Einzel- oder Gruppenunterricht der Musik&Kunstschule teil, so gilt ohne Antrag folgende Gebührenermäßigung:

- bei 2 Teilnehmerinnen/Teilnehmern 15 %
- bei 3 Teilnehmerinnen/Teilnehmern 30 %
- bei 4 Teilnehmerinnen/Teilnehmern 45 %
- bei 5 oder mehr Teilnehmerinnen/Teilnehmern 60 %

Volljährige Teilnehmende, für die kein Anspruch auf Kindergeld besteht, haben keinen Anspruch auf Ermäßigung. Eine Kumulation von Ermäßigungen kann nicht erfolgen.

### (3) Sozialermäßigungen

Die Gebühren und Entgelte können aus wirtschaftlichen Gründen auf Antrag teilweise erlassen werden.

Ein Anspruch auf eine Gebührenermäßigung von 50 % besteht, wenn

- Bescheide über Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II oder SGB XII vorgelegt werden. Mit der Anmeldung muss eine Kopie des Nachweises eingereicht werden.
- Bescheide über Leistungen von Wohngeld / Kinderzuschlag und / oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vorgelegt werden.  
Mit der Anmeldung muss eine Kopie des Nachweises eingereicht werden.

Folgebescheide und - nachweise müssen nachgereicht werden, sobald die Bewilligungsfrist abgelaufen ist.

Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) können im Rahmen der Sozialermäßigung berücksichtigt werden.

(4) Liegen die Voraussetzungen für mehrere Ermäßigungen nach den Absätzen 2 oder 3 vor, kommt jeweils nur der höchste Ermäßigungssatz zur Anwendung.



(5) Die Kursgebühren für die Teilnahme an Projekten, Kursen, Workshops und die Leihgebühr für schuleigene Instrumente sind von den Ermäßigungen ausgenommen.

## § 7 Erstattungen

(1) Ein Unterrichtsausfall aufgrund höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen) wird nicht erstattet.

(2) Im Falle von Unterrichtsvertretung, der Annahme eines Online- Unterrichts oder mindestens Gewährleistung der Aufsicht durch eine andere Lehrkraft besteht kein Anspruch auf Kostenrückerstattung. Findet kein Unterricht statt, so werden am Ende des Schuljahres die Gebühren für die im laufenden Schuljahr ausgefallenen Stunden verrechnet. Die Unterrichtsgebühren werden erstattet, wenn weniger als die vereinbarten Unterrichtstermine eingehalten wurden (s. § 1 Abs. 5).

(3) Gebühren werden nur oberhalb einer Bagatellgrenze von 6 € erstattet.

(4) Die Änderung einer Gruppenanzahl im laufenden Schuljahr hat keine unmittelbare Auswirkung auf die Gebühren. Es gilt eine Statuswahrung bis zum nächsten Kündigungstermin. Bei Auflösung einer 2er Gruppe mit 45 Minuten Unterricht wird der Unterricht mit einem 30-minütigen Einzelunterricht bis zum nächsten Kündigungstermin fortgesetzt.

## § 8 Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land NRW in ihren jeweils gültigen Fassungen.

(2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land NRW in der jeweils gültigen Fassung.

## § 9 Inkrafttreten

Vorstehende Gebührensatzung tritt am 01.03.2026 in Kraft.

Die Gebührensatzung vom 01.08.2023 tritt am 28.02.2026 außer Kraft.